



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 14. Januar 1971

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
16.12. 70	Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	33
16.12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe ..	34

Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 16. Dezember 1970

In Übereinstimmung mit dem Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) wird folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die
 - a) zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Industrieministerien;
 - b) den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate der Industrie;
 - c) zentral-, bezirks-, kreis- und stadtgeleiteten volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB des Bauwesens.
- (2) In Durchführungsbestimmungen wird geregelt, welche der im Abs. 1 genannten volkseigenen Betriebe, Kombinate bzw. deren Einrichtungen von dieser Verordnung zeitweilig ausgenommen sind.

(3) In den übrigen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft regeln die zuständigen Minister unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Anwendung dieser Verordnung.

§ 2 Anwendung der Produktionsfondsabgabe

- (1) Die Produktionsfondsabgabe wird als Prozentsatz auf die produktiven Fonds (Bruttowert der Grundmittel und materielle Umlaufmittel) erhoben. In Durchführungsbestimmungen wird festgelegt, welche weiteren Werte der Produktionsfondsabgabe unterliegen.
- (2) Die Produktionsfondsabgabe ist in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen und bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs auszunutzen.

§ 3 Die Rate der Produktionsfondsabgabe

- (1) Die Rate der Produktionsfondsabgabe ist ein staatliches Normativ. Sie beträgt 6%. Ausnahmen davon werden durch den Ministerrat geregelt und mit den staatlichen Planaufgaben übergeben.

(2) Das Normativ der Produktionsfondsabgabe gemäß Abs. 1 gilt für den Bereich einer VVB bzw. für die entsprechenden Wirtschaftszweige der bezirksgeleiteten Industrie, für ein dem Ministerium direkt unterstelltes volkseigenes Kombinat und für den Bereich eines Bauamtes. Es ist für Betriebe grundsätzlich nicht zu differenzieren.

§ 4

Planung der Produktionsfondsabgabe

- (1) Die Rate und das Volumen der Produktionsfondsabgabe sind Bestandteil der Planung.
- (2) Das planmäßige Volumen der Produktionsfondsabgabe wird durch Anwendung der Rate auf die geplanten Bestände an Grund- und Umlaufmitteln errechnet.
- (3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung für den Staat.
- (4) Die Zahlung der Produktionsfondsabgabe ist aus dem Gewinn zu planen.
- (5) Die Produktionsfondsabgabe der VVB (Zentrale) ist zu Lasten des Gewinnfonds der VVB zu planen.

§ 5

Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe

- (1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate berechnen die Höhe der Produktionsfondsabgabe quartalsweise nach der tatsächlichen Höhe der Monatsendbestände der produktiven Fonds.
- (2) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate führen die Produktionsfondsabgabe an den Staat zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terminen ab.
- (3) Bei unrichtiger Abrechnung oder verspäteter Zahlung der Produktionsfondsabgabe sind die Rechtsvorschriften über die Erhebung von Verzugszuschlägen und des Haushaltsvollstreckungsverfahrens anzuwenden. Vollstreckungsorgan ist die zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6 Kontrolle

- (1) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Direktoren der Bauämter kontrollieren, daß die Direktoren der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kom-